

FASSUNG NOVEMBER 2017

I. INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT (KURZ: BAWAG P.S.K.) GEMÄß ZAHLUNGSDIENSTGESETZ FÜR DIE ARBÖ MASTERCARD

Im Folgenden finden Kunden der BAWAG P.S.K., welche nach § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der BAWAG P.S.K. außerhalb eines Girokontovertrages angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

1. Bankdaten

- ▶ BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
- ▶ Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
- ▶ Internet: www.bawagpsk.com
- ▶ E-Mail: kundenservice@bawagpsk.com
- ▶ Telefonnummer: 0043 (0) 5 99 05
- ▶ Fax: 0043 (0) 5 99 05 – 22840
- ▶ BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
- ▶ UID-Nummer: ATU 51286308
- ▶ DVR-Nummer: 1075217
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K in Bezug auf die ARBÖ Mastercard: Die ARBÖ Mastercard (im Folgenden kurz: Kreditkarte) ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder Karte und Kartenprüfnummer oder Karte und MasterCard SecureCode im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende BAWAG P.S.K. erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartentgelte werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschriftauftrags des KI vom Konto des KIs eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K.

3. Kommunikation mit der BAWAG P.S.K.

Sprache:

Die BAWAG P.S.K. bedient sich beim Abschluss von Verträgen sowie im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Kreditkarte bedient sich die BAWAG P.S.K. der deutschen Sprache.

Kommunikationsmöglichkeiten:

Dem Kunden stehen die unter Punkt I.1. genannten Möglichkeiten (Telefon, E-Mail, Fax, Post) zur Kontaktaufnahme mit der BAWAG P.S.K. offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen:

Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der BAWAG P.S.K. und ihren Kunden wird – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – elektronisch über das elektronische Postfach im BAWAG P.S.K. eBanking abgewickelt.

4. Beschwerden

Die BAWAG P.S.K. bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Kreditkartengeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die BAWAG P.S.K. dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck können sich die Kunden an das Beschwerdemanagement der BAWAG P.S.K. wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel: 01-505 42 98, E-Mail: office@bankenschlichtung.at zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel: 01-249 390 damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der -BAWAG P.S.K. ist das Handelsgericht Wien.

5. Geschäftsbedingungen der ARBÖ Mastercard

Weitere Informationen gem. § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sind in den „Geschäftsbedingungen der ARBÖ Mastercard“ enthalten. Insbesondere enthalten die Geschäftsbedingungen für ARBÖ Mastercard Informationen über:

- ▶ Wechselkurse und Entgelte (Punkt III 13. und 16.)
- ▶ Pflichten des Karteninhabers (Punkt III 6., 10. und 12.)
- ▶ Sperre (Punkt III 11.)
- ▶ Haftung des Karteninhabers (Punkt III 10.)
- ▶ Vertragsdauer und Beendigung des Kreditkartenvertrages (Punkt III 4.)
- ▶ Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt III 15.).
- ▶ Verwendung der Karte (Punkt III 9.)

II. INFORMATIONEN GEMÄß §§ 5, 7 UND 8 FERNFINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Relevant im Fall des Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

1. Beschreibung des Unternehmens

- ▶ Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz BAWAG P.S.K.), Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
- ▶ Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkartenservices (z.B. Mastercard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e/mCommerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.

BAWAG P.S.K. eBanking ist eine Serviceleistung im Internet. Der Kreditkarteninhaber (kurz: KI) kann nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung Kreditkartenumsätze und Kreditkartenabrechnungen einsehen.

Die Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum BAWAG P.S.K. eBanking voraussetzt. Dem KI werden Kreditkartenabrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der Kreditkarteninhaber (KI) für die Finanzdienstleistung schuldet

Entgelte (Kartentgelt, sonstige Entgelte) werden gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der BAWAG P.S.K. und dem KI vereinbart (Punkt III 16 und 17).

Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Erstattungen, insbesondere das Kartentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge, welche die BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag, den Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking sowie den Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die BAWAG P.S.K. gilt. Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. gelten die vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Er ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende ARBÖ Mastercard an die BAWAG P.S.K. zurückzugeben oder diese zu vernichten. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Sprache

Die Sprache für die Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie für die diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen ist Deutsch. Die Kommunikation mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ-MASTERCARD

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der ARBÖ Mastercard (kurz Karte) an den Karteninhaber (kurz KI) (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift, wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine Identifikationsnummer (kurz: PIN-Code) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2. Mitteilungen

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz BAWAG P.S.K.) sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die BAWAG P.S.K. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BAWAG P.S.K. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1 Vertragsdauer:

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2 Erneuerung der Karte:

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, stellt die BAWAG P.S.K. eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.

4.3 Beendigung:

4.3.1 Kündigung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken.

Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der BAWAG P.S.K. vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt III 15.3.) bleiben unberührt.

4.3.2 Kündigung durch die BAWAG P.S.K.:

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt III 15.) und dieser die Annahme ablehnt.

Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder – sofern dies vorab mit dem KI vereinbart wurde – auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann.

4.3.3 Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Kartenentgelt) erstattet die BAWAG P.S.K. anteilmäßig.

4.3.4 Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte und/oder den PIN-Code zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

4.3.5 Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

4.3.6 Wird das in Punkt III 12.2 genannte Konto geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte an die Bank unverzüglich zu retournieren oder zu vernichten.

5. Rechte des Karteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1 von Vertragsunternehmen (kurz VU) der jeweiligen Kreditartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU.

5.2 von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e/mCommerce). Dabei ist Punkt III 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.3 entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen und den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt III 22.1. und 22.2. festgehalten.

6. Pflichten des Karteninhabers

6.1 Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2 Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, die Karte gültig und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt III 12. rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer ein Lastschriftmandat aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3 Die BAWAG P.S.K. informiert den KI darüber, dass es im Rahmen von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg, vor allem im Internet, häufig zu Missbrauchsangriffen kommt, insbesondere zu Versuchen die Kartennummer sowie persönlichen Identifikationsmerkmale des KI in Erfahrung zu bringen und mit diesen Zahlungsaufträge zulasten von Kreditkarten zu erteilen. Eine wesentliche Maßnahme um Missbrauch zu verhindern, ist die Erteilung von Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg in sicheren Systemen.

Die BAWAG P.S.K. empfiehlt dem KI daher, Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg nur in sicheren Systemen durchzuführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Diese sind am Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) erkennbar. Als sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (z.B. Mastercard Securecode). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.paylife.at möglich. Sofern der Karteninhaber im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei Vertragsunternehmen, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

6.4 Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartenentgelt erstmalig am fünften des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist das Kartenentgelt erstmals am 5.9. des Jahres fällig.).

6.5 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. die für Erhebungen über die Bonität des KI notwendigen Informationen und Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisung, Blankoanweisungen:

7.1 Anweisung:

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die BAWAG P.S.K. unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BAWAG P.S.K. den angewiesenen Betrag zu ersetzen.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbelegs oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e/mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

7.3 Blankoanweisungen:

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der BAWAG P.S.K. gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der BAWAG P.S.K. dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt III 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

9.1 Die BAWAG P.S.K. hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die BAWAG P.S.K. keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der BAWAG P.S.K. nicht akzeptiert.

9.2 Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachten Störungen zurückgehen.

9.3 Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

10.1 Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere den PIN-Code korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den PIN-Code geheim zu halten, sowie den PIN-Code und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.

Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- ▶ die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- ▶ die Aufzeichnung des PIN-Codes auf der Karte;
- ▶ die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung des PIN-Codes ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2 Weitere Obliegenheiten des Karteninhabers:

10.2.1 Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K., der easybank AG oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen.

Der KI hat die BAWAG P.S.K., easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern weiters vom Abhandenkommen des PIN-Codes, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, welche die Kenntnis eines Dritten vom PIN-Code vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.2.2 Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die BAWAG P.S.K. hat der KI die BAWAG P.S.K. unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn, die BAWAG P.S.K. hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

10.3 Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

10.3.1 Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der BAWAG P.S.K. bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

10.3.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der BAWAG P.S.K. infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob

fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen insbesondere der in Punkt III 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt.

10.3.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K., easybank AG oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt III 10.3.2., außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden.

10.4 wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte:

Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Die BAWAG P.S.K. empfiehlt in diesem Fall die Vernichtung der wiedererlangten verloren oder gestohlen gemeldeten Karte. Der KI kann die wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte zu Geschäftsöffnungszeiten in jeder Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K. vernichten lassen.

11. Sperre der Karte:

11.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K. oder bei easybank oder bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K., die easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- ▶ wenn der KI seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BAWAG P.S.K. informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen.

12. Abrechnung:

12.1 Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat.

Der KI hat Erklärungen der BAWAG P.S.K., die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

12.2 Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Kartentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird von der BAWAG P.S.K. ein Entgelt gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß Konditionenübersicht in Rechnung zu stellen, wenn die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens au-

ßerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungs-transaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union.

13. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt III 12.) erfolgt in EUR.

Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von easybank AG gebildeten und auf der Homepage von easybank AG abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Der Fremdwährungskurs kann jeweils tagesaktuell bei easybank AG (unter www.paylife.at) für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. abgefragt werden.

Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die easybank AG vom VU die Belastungsbuchung erhält und verarbeitet.

14. Zahlungsverzug

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt III 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen für die ARBÖ Mastercard

15.1 Änderungen dieser zwischen dem KI und der BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen werden dem KI von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des KIs bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der KI das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

15.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG P.S.K. eBanking des KIs eingerichtete ePostfach, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

15.3 Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende Karte zu entwerten (z.B. durch Zerschneiden) und zu vernichten bzw. entwertet an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden.

15.4 Die Änderung der vereinbarten Dauerleistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Punkt III 16.2 (Entgelte und Entgeltsänderungen) und 17. (Änderungen der Dauerleistungen der gegenüber Verbrauchern) geregelt.

16. Entgelte und Entgeltsänderungen

16.1 Entgeltverrechnung:

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, vereinbarte Entgelte jenem Konto anzulasten, zu dem die Kreditkarte ausgestellt ist.

16.2 Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern:

16.2.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten werden dem KI von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des KIs bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der KI das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

16.2.2 Auf dem in 16.2.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen.

16.2.3 Änderungen der Zinssätze werden auf dem in 16.2.1 vorgesehenen Weg nur angeboten, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der Europäischen Zentral Bank) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5%-Punkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen.

16.2.4 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, Änderungen der mit dem KI vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte auf dem in 16.2.1 vorgesehenen Weg anzubieten, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1%-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen.

16.2.5 Eine über die Entwicklung des VPI nach 16.2.2 hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem KI auf dem in 16.2.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Die BAWAG P.S.K. darf eine Entgeltanpassung nach 16.2.5 höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; im Falle einer Entgelterhöhung ist die Summe aus den Entgelterhöhungen nach 16.2.2 und 16.2.5 auf 10 % pro Kalenderjahr beschränkt. Im Falle einer Entgeltanpassung nach 16.2.5 wird die BAWAG P.S.K. den KI im Änderungsangebot gemäß 16.2.1 auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.

16.2.6 Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem KI auf dem in 16.2.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) die BAWAG P.S.K. zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Die BAWAG P.S.K. darf neue Entgelte nach 16.2.6 höchstens einmal im Kalenderjahr einführen. Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % des mit dem KI vereinbarten jährlichen Kontoführungsentgelts beschränkt. Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach 16.2.6 wird die BAWAG P.S.K. dem KI im Änderungsangebot gemäß 16.2.1 die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen bekannt geben sowie den KI darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

16.2.7 Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einem Angebot auf Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

17. Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.

17.1 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. im Rahmen des Kartenvertrags zu erbringende Dauerleistungen werden dem KI von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des KIs bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt sowie, dass der KI das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

17.2 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen können auf dem in 17.1 dieser Bedingungen vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

18 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

18.1 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung seiner Adresse schriftlich unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der BAWAG P.S.K. nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen der BAWAG P.S.K. als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der BAWAG P.S.K. bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

18.2 Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises unverzüglich anzuzeigen.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1 Es gilt österreichisches Recht.

19.2 Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

20. Betragsgrenzen

20.1 Höchstgrenze gemäß Punkt III 5 im Ausland: EUR 1.200,- (für jeweils 7 Tage)

20.2 Höchstgrenze gemäß Punkt III 5 im Inland: EUR 400,- (für jeweils 7 Tage)

Warnhinweise:

1. Es ist möglich, dass einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen ein gesondertes Entgelt für die Bezahlung mit der Karte verrechnen. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) können die Durchführung von Bargeldbehebungen an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. In diesem Fall wird dem KI vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom KI gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des KI wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

3. Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die BAWAG P.S.K. empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die BAWAG P.S.K. rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

IV. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARBÖ- MASTERCARD FÜR DIE ELEKTRONISCHE KREDITKARTENABRECHNUNG (BB ELEKTRONISCHE KREDITKARTENABRECHNUNG)

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.) werden dem Kreditkarteninhaber (kurz: KI), mit dem die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vereinbart ist, von der BAWAG P.S.K. als elektronische Kreditkartenabrechnung im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnung erfolgt über das BAWAG P.S.K. eBanking. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für sieben Jahre im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung.

3. Der KI kann von der BAWAG P.S.K. jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen zudem einmal monatlich an die vom ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, einen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung

4.1 Änderungen dieser zwischen dem KI und der BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen werden dem KI von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des KIs bei der BAWAG P.S.K., einlangt.

4.2 Die BAWAG P.S.K. wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der KI das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

4.3 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG P.S.K. eBanking des KIs eingerichtete ePostfach, wobei der KI über das Vorhandensein des

Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

4.4 Die Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

V. BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM BAWAG P.S.K eBANKING

1. Allgemeines

1.1 Nutzung des BAWAG P.S.K. eBankings (im Folgenden „BAWAG P.S.K. eBanking“):

BAWAG P.S.K. eBanking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

BAWAG P.S.K. eBanking per Internet:

Ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

BAWAG P.S.K. eBanking per App:

Ermöglicht dem Kunden über die eBanking App der BAWAG P.S.K. auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.

BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon:

Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Die Folgenummer ist eine von der Bank für das eBanking per Telefon vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

Bei Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon erfolgen nach diesbezüglicher Information und Zustimmung des Kunden zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

BAWAG P.S.K. eBanking per eps Online-Überweisung:

Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

1.2 Begriffsbestimmungen:

Bank:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“)

eBanking Funktionsumfang:

Im eBanking hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, Kontokarte Limitänderung, etc.) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, App, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

eBanking App:

Die eBanking App ist eine App der Bank, die dem Kunden im eBanking per App ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Zur Nutzung der eBanking App ist die eBanking App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Security App:

Die Security App ist eine App der Bank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das eBanking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert sowie nach Anforderung durch den Kunden persönliche und auf die Produkte bezogene Informationen (z.B. Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge, PIN-Änderungen) anzeigt.

Zur Nutzung der Security App ist die Security App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Verfügernummer:

Jeder von der Bank zur Nutzung des BAWAG P.S.K. eBankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN:

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im eBanking per Internet jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim BAWAG P.S.K. eBanking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das BAWAG P.S.K. eBanking.

Einmal PIN:

Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im BAWAG P.S.K. eBanking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking per Internet, per App und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das eBanking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

Touch ID:

Die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim eBanking per App mittels Fingerabdruck ermöglicht und vom Kunden im BAWAG P.S.K. eBanking per App freigeschaltet werden muss. Die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden mittels Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN beim BAWAG P.S.K. eBanking per App.

Zur Nutzung der Touch ID muss der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügen.

TAN:

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

mobile TAN:

Beim mobile TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobile TAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter

Eingabe der mobile TAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobile TAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

secTAN:

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

Digitale Signatur:

Ein digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des eBanking per Internet nicht verwendet werden; es sei denn, die Bank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3 Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden:

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des eBanking enthält Punkt V 3 Sorgfaltspflichten des Kunden und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

1.4 Voraussetzung zur Teilnahme am BAWAG P.S.K. e-Banking:

Die Möglichkeit zur Nutzung des eBanking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der Bedingungen für die Teilnahme am eBanking (im Folgenden „eBanking Bedingungen“) vereinbart, regeln die eBanking Bedingungen die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt V 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung/Abwicklung

2.1 Allgemeines– Aufträge und Erklärungen:

(1) Zugang zum BAWAG P.S.K. eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID oder IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die Folgenummer oder eine ausdrücklich vereinbarte digitale Signatur) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur.

(2) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum eBanking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Bestätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(3) Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

2.2 Kommunikationsberechtigte:

Der Kontoinhaber ist berechtigt hinsichtlich seines Kontos die Teilnahme am eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte erhält Auftrags des Kontoinhabers von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerk-

male (Verfügernummer, PIN, TANs). Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Zahlungsaufträge im eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im BAWAG P.S.K. eBanking zu ändern. Die in diesen eBanking Bedingungen enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Einhaltung und Rechtsfolgen:

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in diesem Punkt enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank.

3.2 Sorgfaltspflichten

3.2.1 Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung:

(1) Der Kunde erhält auf Antrag von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen. Als befugte Dritte gelten im Hinblick auf Identifikationsmerkmale und TANs Zahlungsauslösedienstleister sowie im Hinblick auf Identifikationsmerkmale Kontoinformationsdienstleister.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Schutz aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgepäpelt werden können.

(3) Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugten Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

3.2.2 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per App:

Bei eBanking App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

3.2.3 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking mit mobile TAN:

(1) Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobilen TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobile TAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im eBanking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines eBanking Zuganges und des mobilen TAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.2.4 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking mit secTAN:

(1) Die in die Security App der Bank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der Bank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines eBanking Zuganges und des secTAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.2.5 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur:

(1) Wurde mit dem Kunden die Verwendung eines konkreten digitalen Zertifikats ausdrücklich vereinbart, so hat der Kunde bei Verlust der Signaturkarte bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen.

(2) Zudem hat der Kunde die bei erstmaliger Verwendung der Signaturkarte im eBanking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung bei der Bank zu beauftragen.

3.2.6 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Touch ID beim BAWAG P.S.K. eBanking per App:

(1) Bei Nutzung der Touch ID zur Legitimierung im BAWAG P.S.K. eBanking per App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes (z.B. Smartphone, Tablet) oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre der Funktion „Login mit Touch ID“ zu veranlassen oder eigenständig durchzuführen.

3.3 Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking:

(1) Die Bank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Jedem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

(3) Wir empfehlen nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren.

(4) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.bawagpsk.com, Aussteller: www.symantec.com.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum BAWAG P.S.K. eBanking wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die persönlichen Identifikationsmerkmale oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Kunde kann den Zugang zum BAWAG P.S.K. eBanking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt.

(1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

(2) Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank oder telefonisch +43 (0)5 99 05 995 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

(3) Die Bank ist berechtigt, das eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem eBanking verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachkommt.

(4) Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt V 2.1 Absatz (2) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1 Absatz (3) bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten. Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels eps Online-Überweisung sind für den Anbieter garantierte Zahlungen und damit vom Auftraggeber nicht widerrufbar.

(3) Die Regelungen betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung sind auch für die Disposition mittels eBanking verbindlich.

6. Eingangszeitpunkt/Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via eBanking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

(2) Die cut off-Zeit ist Punkt 6 der „Allgemeinen Informationen der BAWAG P.S.K. zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

7. Haftung gegenüber Unternehmern

Im Verhältnis zu Unternehmern ist die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden generell ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des eBanking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt V 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt V 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen

hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt V 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt V 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

8. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Konto mittels eBanking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über eBanking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

9. Erklärungen der Bank

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des eBanking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die Bank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem Kunden elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss.

(3) Die Bank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mailadresse darüber informiert, dass die Erklärung im ePostfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die Bank dem Kunden in das ePostfach übersenden. Die Bank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.

(4) Falls die Bank und der Kunde vereinbart haben, dass die Bank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im ePostfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch in dieser Form erfolgen.

(5) Der Kunde kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im BAWAG P.S.K. eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gespeichert und können vom Kunden in diesem Zeitraum jederzeit eingesehen, gedruckt und gespeichert werden, so lange die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im ePostfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen

bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der Bank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im eBanking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im eBanking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßige Abfragen im eBanking vorzunehmen.

10. ePostfach

Für jeden Kunden wird im eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für die Erklärungen der Bank an den Kunden im Sinne von Punkt V 9. dient. Über das Vorhandensein einer Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das eBanking per Internet nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht, dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt V 9 (3) erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss, so lange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

11. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das eBanking erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am eBanking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das eBanking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt V 10. für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die in Punkt V 9 (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt V 11(1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am eBanking ist ausgeschlossen.

VI. INFORMATIONSBLETT ZUM DATENSCHUTZ (gültig ab 25.05.2018)

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Adresse und Telefonnummer siehe Punkt I 1.1.
Abteilung RCD - datenschutz@bawagpsk.com

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir von Auskunfteien¹, Schuldnerverzeichnissen² und aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Medien) zulässigweise erhalten haben.

Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit, etc.), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzzahlen im Zahlungsverkehr), Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten, etc.), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle), Registerdaten, Bild- und Tondaten (z.B. Video- oder Telefonaufzeichnungen), Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Apps, Cookies, etc.), Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen fallen.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

- ▶ zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art 6 Abs. 1b DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen gelöscht, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und –betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

- ▶ zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1c DSGVO):

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz, etc.) sowie aufsichtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, etc.), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG);
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über

den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen;

- Auskunftserteilung an Finanzstrafbehörden im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens;
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschlaggesetzes.

- ▶ im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs. 1a DSGVO):
Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

- ▶ zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs. 1f DSGVO):
Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistatsachen bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen;
- Telefonaufzeichnungen (z.B. bei Beschwerdefällen);
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie Eigentum der Bank;
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und –bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring);
- im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies

¹ CRIF GmbH

² KSV1870 Holding AG

z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunfteien, etc. sein).

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben.

Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

6. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien richten.

7. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und

Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

8. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Bei Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z.B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z.B. ordnungsgemäße Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags, gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.

KONDITIONENÜBERSICHT ARBÖ MASTERCARD

Stand 01.10.2015

Kartentgelt monatlich Die Kartengebühr wird jährlich für 12 Monate im Voraus verrechnet.	EUR 1,25
Bargeldauszahlungsentgelt	3,3% (mind. EUR 3,63)
Kartensperre	gratis
Elektronischer Kontoauszug	gratis
Manipulationsentgelt (in % vom Umsatz für Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Währungsunion)	1,65%
Erinnerungsschreiben (zuzüglich Rückleitungsspesen der Fremdbank)	EUR 15,-
Mahnung (zuzüglich Rückleitungsspesen der Fremdbank)	EUR 30,-
Letzte Mahnung (zuzüglich Rückleitungsspesen der Fremdbank)	EUR 40,-
Fälligestellung (zuzüglich Rückleitungsspesen der Fremdbank)	EUR 45,-
Bearbeitungsentgelt aus Rückleitung	EUR 6,50
Verzugszinsen	14 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank

